

Schülerbeförderungskostensatzung des Neckar-Odenwald-Kreises

Stand: 01.09.2013

Schülerbeförderungskostensatzung -SBKS-

i. d. F. der Änderungssatzungen vom 22.07.2013

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. 1987, S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. des Gesetzes vom 01.01.2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GBl. S. 25) hat der Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises am 08.07.1998, zuletzt geändert am 22.07.2013 folgende

Schülerbeförderungskostensatzung – SBKS -

beschlossen:

A.

Zuschuss-/ Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Zuschuss/Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen,die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich Eigenanteile.
- (2) Zuschuss- bzw. erstattungsberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/Schülerinnen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler/Schülerinnen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III (Leistungen zur Arbeitsförderung) erhalten.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist. Sofern nicht die nächstliegende Schule besucht wird, sind lediglich die Beförderungskosten zuschuss- bzw. erstattungsfähig, die zur nächstliegenden Schule entstehen würden, es sei denn, der Besuch der nächstliegenden Schule ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
 - b) Berufsschüler/-schülerinnen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb von Baden-Württemberg gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.
- (5) Für Schüler/Schülerinnen der Abendrealschulen werden Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/Schülerinnen der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

- (6) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen öffentlichen Schule derselben Schulart.
Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart werden nur die fiktiven Beförderungskosten bezuschusst bzw. erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
Nächstgelegene öffentliche Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmung ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der Schule entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
Hierzu zählen nicht Fahrten der Werkrealschulen der Klasse 10 zu den Berufsfachschulen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer/Lehrerinnen und Schüler/Schülerinnen verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin stattfindet. Beförderungskosten für Arbeitsgemeinschaften, die außerhalb der Schule stattfinden, werden nicht erstattet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika, Besuch von Jugendverkehrsschulen sowie Studien- oder Theaterfahrten.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bezuschusst bzw. erstattet
- a) für Kinder in Schulkindergärten:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten,
 - b) für Schüler/Schülerinnen der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - c) für Schüler/Schülerinnen der Grundschulförderklassen, Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe bis Klasse 4:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 Kilometern,
 - d) für Schüler/Schülerinnen der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 30 Kilometern,

- e) für Schüler/Schülerinnen der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsober-
schulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler/Schülerinnen mit Vollzeitunter-
richt des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schü-
ler/Schülerinnen ab der Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe:
ab einer Mindestentfernung von 3 Kilometern.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) bemißt sich nach der kürzesten öf-
fentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe c) und e), die in einem räumlich getrennten
Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die
Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche
Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchst.
c) genannten Schüler/Schülerinnen mindestens 1,5 Kilometer und für die in Abs. 1 Buchst. e) ge-
nannten Schüler/Schülerinnen mindestens 3 Kilometer beträgt. Die Festlegung des Ortsmittel-
punktes erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur
nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der
Gemeindeordnung i.V. mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Ge-
meindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBL S. 177) einen Namen erhal-
ten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe e) werden unabhängig von
der Mindestentfernung bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu
Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler/Schülerinnen be-
deutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in
diesem Sinne.
Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen
Unterbringungsort werden nur Schülern/Schülerinnen der Sonderschulen und der Aufbaugymna-
sien, sowie für Berufsschüler/-schülerinnen soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird,
bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs.1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwi-
schen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schul-
jahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern/Schülerinnen der
Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Seh-
behinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfah-
ren, wobei bei Einsatz eines Schülerfahrzeuges möglichst Sammelbeförderungen anzustreben
sind.
- (3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen
Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers/einer Schülerin oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler/Schülerin oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte, seelisch behinderte oder verhaltensgestörte Schüler/Schülerinnen oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von brutto 6,65 EUR je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler/Schülerinnen befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B.
Zuschuss, Eigenanteil

§ 6
Höhe des Zuschusses/Eigenanteilspflicht

- (1) Schüler/Schülerinnen, die eine Jahreskarte im Ausbildungsverkehr des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar oder eine Schülermonatskarte im Abo des Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehrs (HNV) erwerben, erhalten zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten einen Zuschuss. Bei gleichzeitigem Erwerb von Jahreskarten im Ausbildungsverkehr des VRN und Schülermonatskarten im Abo des HNV gilt die entsprechende Eigenanteilsregelung gem. Abs. 2. Der Zuschuss beträgt monatlich
 1. 2,60 EUR für Schüler/Schülerinnen der Gymnasien und höheren Schulen sowie für Schüler/Schülerinnen der Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien, Berufsoberschulen, Berufsschulen, Realschulen, Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen ab Klasse 10, Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen.
 2. 12,00 EUR für Schüler/Schülerinnen der Haupt- und Werkrealschulen (mit Ausnahme der Klasse 10), Gemeinschaftsschulen von Klasse 5 bis Klasse 9 sowie für Schüler/Schülerinnen der Förderschulen und Sonderschulen ab Klasse 5.
 3. 33,50 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Schüler/Schülerinnen der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4, Sonderschulen und Förderschulen bis Klasse 4.
- (2) Schüler/Schülerinnen, die
 - a) aufgrund von § 11 dieser Satzung (preisgünstigstes Verkehrsmittel) Einzelfahrausweise erwerben oder keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können (z. B. Benutzer freigestellter Schülerverkehre und privater Fahrzeuge)
 - b) tarifzonen- oder streckenbezogene
 - Jahreskarten im Ausbildungsverkehr außerhalb des VRN oder
 - Monatskarten im Ausbildungsverkehr des VRN oder HNV erwerben,

- c) gleichzeitig Jahreskarten im Ausbildungsverkehr des VRN und Schülermonatskarten im Abo des HNV erwerben,
erhalten keinen Zuschuss, sondern zahlen pro Fahrmonat einen Eigenanteil zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
Der Eigenanteil beträgt
1. 50,00 EUR für Schüler/Schülerinnen der Gymnasien und höheren Schulen sowie für Schüler/Schülerinnen der Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien, Berufsoberschulen, Berufsschulen, Realschulen, Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen ab Klasse 10, Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen
 - a) wenn nach Abs. 2 a Einzelfahrausweise erworben werden oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können,
 - b) wenn Schülerjahreskarten/-monatskarten außerhalb des VRN und des HNV bzw. VRN- oder HNV-Monatskarten im Ausbildungsverkehr erworben werden,
 - c) wenn gleichzeitig Jahreskarten im Ausbildungsverkehr des VRN und Schülermonatskarten im Abo des HNV erworben werden.
 2. 25,00 EUR für Schüler/Schülerinnen der Haupt- und Werkrealschulen (mit Ausnahme der Klasse 10), Gemeinschaftsschulen von Klasse 5 bis 9 sowie für Schüler/Schülerinnen der Förderschulen und Sonderschulen ab Klasse 5.
 3. 12,50 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/Schülerinnen der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4, Sonderschulen und Förderschulen bis Klasse 4.
- (3) Der unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannte Personenkreis erhält ab Antragstellung einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises für das laufende Schuljahr, wenn bereits zwei Kinder einer Familie einen Teilzuschuss erhalten oder für sie ein Eigenanteil im Sinne dieser Satzung getragen wird. Die in Abs. 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.
Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.
- (4) Falls dem Landkreis aufgrund besonderer Fahrscheinangebote von Verkehrsunternehmen Fahrtkosten für weniger Monate in Rechnung gestellt werden als Beförderungsmonate anfallen, so sind nur für die tatsächlich bezahlten Monate Zuschüsse zu gewähren bzw. Eigenanteile einzuziehen.

§ 7
Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers/der Schülerin eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger ab Antragstellung den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen bzw. den Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises gewähren.

Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

- (2) Bei Privatschulen ist ein Erlass bzw. eine Erhöhung des Zuschusses nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C.
Umfang der Kostenerstattung

§ 8
Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug*) (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge bezuschusst bzw. erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

*) Anmerkung zu § 8 (2).

Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern/Schülerinnen zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).

§ 9
Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern/Schülerinnen i. S. von § 3 Abs. 1 d) und e) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 Kilometer beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz bzw. Zuschuss; bei Schülern/Schülerinnen im Sinne von § 3 Abs. 1 c) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 Kilometern.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10
Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern/ Berufsschülerinnen und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der Öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gewährt, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient. Das Landratsamt prüft nach Mitteilung des jeweiligen Schulträgers die Notwendigkeit der zusätzlichen Fahrleistung, teilt diesem die Entscheidung mit und schließt ggf. mit dem Verkehrsunternehmen eine entsprechende Vereinbarung. Die Beurteilung der Notwendigkeit richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderen Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen.
Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge bezuschusst bzw. erstattet, wenn der Schulträger die kostengünstigste Lösung gewählt hat und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
Sofern die Abholung an der Wohnung erforderlich wird, ist dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung bzw. Bezuschussung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen minderdend zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 bezuschusst bzw. erstattet, wenn das Landratsamt die Bezuschussung bzw. Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann bezuschusst bzw. erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist. Der Zuschuss bzw. die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gewähren wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 EUR, bei Krafträdern 0,08 EUR erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14
Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 2.560 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
 - 770 EUR für die übrigen Schüler/Schülerinnen mit Ausnahme der Schüler/Schülerinnen an Sonderschulen.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler/die Schülerinnen eine näher gelegene öffentliche Schule derselben Schulart besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/Schülerinnen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülern/Schülerinnen an Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600 EUR im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler/die Schülerin wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler/jede Schülerin, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers/dieser Schülerin an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschußfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D.
Verfahrensvorschriften

§ 15
Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen
und Wohngemeinden

- Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für
- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
 - die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16
Anforderungslisten für Schülerzeitkarten

- (1) Erfüllen die Schüler/Schülerinnen die Voraussetzungen für den Erhalt von "Schülerkarten für ein Schuljahr", so erstellt die Schule/der Schulträger eine entsprechende Liste zur Anforderung der Fahrkarten beim Beförderungsunternehmen.
- (2) Soweit die über das Listenverfahren bestellte Schülerjahreskarte dem Schüler/ der Schülerin nicht mehr zusteht, bzw. von ihm/ ihr nicht mehr benötigt wird, ist sie von der Schule/ vom Schulträger einzuziehen. Das Beförderungsunternehmen und der Landkreis sind darüber zu benachrichtigen.
- (3) Schüler/ Schülerinnen, die nicht im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar wohnen oder eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg besuchen und regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, kaufen ihre Fahrkarte selbst, sofern eine Anforderung über Liste der Schule gem. Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 17
Genehmigungsverfahren bei
Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als drei Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.
Der Schulträger hat nachzuweisen, daß er die kostengünstigste Lösung gewählt hat.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung.
Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18
Genehmigungsverfahren
bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler/die Schülerin hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Bezuschussung bzw. Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19
Abrechnung zwischen Schulträgern
und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.
- (3) § 20 bleibt unberührt.

§ 20
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis rechnet im Falle des Zuschussverfahrens die jeweiligen Zuschussbeträge zu den Beförderungskosten (§ 6 Abs. 1) aufgrund der Anforderungslisten der Schulträger direkt mit denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat, ab.

Die notwendigen Abrechnungsunterlagen sind von den Schulträgern rechtzeitig beim Landkreis vorzulegen.

§ 21
Kostenerstattung aufgrund von
Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern/Schülerinnen bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten bzw. gewährt auf Antrag einen Zuschuss soweit
 1. die Fahrkarte i. S. d. § 6 vom Schüler/von der Schülerin direkt gekauft wird und nicht über eine Anforderungsliste der Schule/ des Schulträgers angefordert wird,
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Der Schulträger ersetzt auf Antrag den Schülern/ Schülerinnen die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich Eigenanteile, soweit die Fahrkarte vom Schüler/ von der Schülerin direkt gekauft wird und nicht über eine Anforderungsliste der Schule/ des Schulträgers angefordert wird.
- (3) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn der Zuschuss bzw. die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22
Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 23
Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24
Rückforderungsanspruch

Der Landkreis behält sich vor, zuviel erstattete Beförderungskosten zurückzufordern.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1998 in Kraft, mit Ausnahme von § 14 Abs. 3, der rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft tritt.

Die mit der Euroanpassungssatzung vom 10. Oktober 2001 erfolgten Änderungen treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Die mit der Änderungssatzung vom 20. Juli 2005 erfolgten Änderungen treten zum 01. September 2005 in Kraft.

Die mit der Änderungssatzung vom 14. Juli 2010 erfolgten Änderungen treten zum 01. September 2010 in Kraft.

Die mit der Änderungssatzung vom 23.11.2011 erfolgten Änderungen treten zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Die mit der Änderungssatzung vom 22.07.2013 erfolgten Änderungen treten zum 01. September 2013 in Kraft.

Ergänzende

RICHTLINIEN

zur Schülerbeförderungskostensatzung –SBKS–

- gültig ab 01. September 2010 -

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erlässt gem. § 22 der Schülerbeförderungskostensatzung vom 15. Juli 1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Juli 2010, folgende Richtlinien:

1.

Allgemeines

1.1

Bezuschussung bei Schülerjahresfahrkarten (VRN) bzw. Schülermonatskarten im Abo (HNV)

Der Fahrpreis wird abzüglich des Zuschusses nach § 6 Abs. 1 SBKS vom Beförderungsunternehmen monatlich abgebucht.

Das Beförderungsunternehmen fordert monatlich beim Landkreis die jeweiligen Zuschüsse an.

1.2

Erstattung bei tarifzonen- oder streckenbezogenen Schülerjahresfahrkarten

Der Eigenanteil nach § 6 Abs. 2 SBKS wird monatlich vom Beförderungsunternehmen abgebucht.

Das Beförderungsunternehmen fordert monatlich beim Landkreis die Kosten für die Fahrkarte abzüglich des Eigenanteils an.

1.3

Erstattung bei Monatsfahrkarten

Schüler/innen die öffentliche Verkehrsmittel nutzen, aber keine Jahresfahrkarte (z. B. MAXX -Ticket) bzw. netzweit gültige Monatskarte im Abo (z. B. Sunshine-Ticket) in Anspruch nehmen, lösen Monatsfahrtausweise zum jeweiligen Tarifpreis.

Der Schulträger erstattet den Schülern/Schülerinnen die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich Eigenanteil nach § 6 Abs. 2 SBKS, wenn dies bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

Der Schulträger beantragt beim Neckar-Odenwald-Kreis die Erstattung der den Schülern/Schülerinnen ausgezahlten Beförderungskosten. Als Nachweis zur Abrechnung nach § 19 SBKS sind die Monatsfahrkarten dem Neckar-Odenwald-Kreis zu übersenden.

1.4

Eigenanteil

§ 6 Abs. 2 SBKS

Schüler, die sowohl im freigestellten Schülerverkehr bzw. mit privaten Kraftfahrzeugen befördert werden und im Besitz einer Jahreskarte im Ausbildungsverkehr sind, erhalten den Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises und entrichten einen monatlichen Eigenanteil an den jeweiligen Schulträger.

§ 12 Abs. 2 SBKS

Werden in Schülerfahrzeugen Kindergartenkinder oder Schüler, die nicht erstattungsberechtigt sind, mitbefördert, ist ein halber Eigenanteil pro Fahrmonat zu entrichten.

1.5

**Höchstbetrag
(§ 14 Abs. 2 SBKS)**

In begründeten Einzelfällen erstattet der Landkreis bis zum Doppelten des Regelhöchstbetrages.

2.

Abrechnungsverfahren

2.1

Abrechnungsgrundlage

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen.

2.2

Abrechnung bei Beförderungsverträgen

Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen hat das Verkehrsunternehmen monatlich die Rechnung über die durchgeführten Fahrten dem Schulträger vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

3.

Regelungen für BAföG- bzw. AFG-Empfänger

3.1

Antrag auf Gewährung von BAföG- bzw. AFG-Leistungen

Stellt der Schüler/die Schülerin einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG oder dem AFG, erhält er/sie ab diesem Zeitpunkt keinen Zuschuss bzw. hat die Beförderungskosten in voller Höhe selbst zu zahlen.

Die Schule hält Namen und Anschrift der Schüler/innen, die eine Bescheinigung nach § 9 BAföG erhalten haben, in einer Liste fest und übersendet dem Landkreis eine Mehrfertigung der Liste.

3.2

Rücknahme bzw. Ablehnung des BAföG-Antrags

Nimmt ein Schüler/eine Schülerin den Antrag auf Förderung nach dem BAföG bzw. AFG zurück oder wird der Antrag abgelehnt, sind ihm/ihr die nachgewiesenen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum zu erstatten bzw. der Zuschuss zu gewähren. Die verauslagten Beförderungskosten werden nur ersetzt, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

3.3

Rückforderung von Beförderungskosten

Werden Leistungen nach dem BAföG oder AFG für einen Zeitraum gewährt, für den bereits Beförderungskosten erstattet bzw. Zuschüsse gewährt worden sind, hat der Schüler/die Schülerin die erstatteten Beträge zurückzuzahlen.